

26. 1. Liegt fälschliche Anfertigung einer öffentlichen Urkunde vor, wenn nur ein Teil ihrer wesentlichen Förmlichkeiten zum Gegenstande der Nachahmung gemacht ist?

2. Ist hierbei das Maß von Ähnlichkeit der fälschlich angefertigten mit der entsprechenden echten öffentlichen Urkunde entscheidend?

3. Kann in einem Falle der zu 1. vorausgesetzten Art versuchte Urkundenfälschung (§ 268 St.G.B.'s) angenommen werden?

4. Kommt es in den Fällen des § 263 St.G.B.'s für die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den Beweggrund und das Endziel des Täters an?

St.G.B. §§ 263. 267. 268.

V. Straffenat. Urf. v. 11. Oktober 1910 g. R. V 562/10.

I. Landgericht Oldenburg.

Der Angeklagte hat sein Pferd mit einem Brandzeichen versehen, das nach der Annahme des Vorderrichters dem amtlichen Brandzeichen (Stutbuchzeichen) insofern ähnlich war, als es einen O (Kreis)

darstellte. Es fehlte dem Zeichen aber das für das in Frage kommende Zuchtgebiet vorgeschriebene durchgezogene S nebst darüber befindlicher Krone. Der Angeklagte hat demnächst das Pferd unter Angabe einer Stutbuchnummer zu einem Rennen angemeldet und sich mit ihm daran beteiligt, auch Preise gewonnen und angenommen. Die Strafkammer verurteilte ihn wegen einfacher Urkundenfälschung, erachtete ihn aber eines gleichzeitigen Betrugs nicht für schuldig.

Aus den Gründen:

Die Revision ist begründet.

Die Strafkammer stützt ihre Annahme, daß der Angeklagte eine öffentliche Urkunde, nämlich ein amtliches Brandzeichen (Stutbuchzeichen) des südlichen Zuchtgebiets in Oldenburg, fälschlich angefertigt habe, auf die Erwägung, daß das vom Angeklagten gefertigte Zeichen dem amtlichen ähnlich gewesen sei.

Diese Erwägung ist rechtlich unzureichend und läßt ein Verkennen des entscheidenden rechtlichen Gesichtspunkts ersehen. Das fälschliche Anfertigen im Sinne von § 267 St.G.B.'s besteht in dem Herstellen einer falschen Urkunde mit dem Scheine der Echtheit, d. h. mit dem Scheine, als rühre die Urkunde von demjenigen her, der sich nach ihr als deren Aussteller gibt. Eine Privaturkunde im Sinne der gedachten Gesetzesvorschrift ist daher fälschlich angefertigt, wenn sie unter Voraussetzung ihrer Echtheit eine beweiserhebliche Urkunde wäre, eine öffentliche Urkunde aber, wenn sie unter der gleichen Voraussetzung die Eigenschaft einer als solcher anerkannten öffentlichen Urkunde besäße. Die letztbezeichnete Eigenschaft kommt nur solchen Urkunden zu, hinsichtlich deren die wesentlichen Förmlichkeiten erfüllt sind, an die das Recht diese Eigenschaft knüpft. Darauf, ob die Nachahmung der betreffenden Urkunde eine geschickte ist, kommt es in beiden Fällen allerdings nicht entscheidend an. Es ist deshalb an sich auch nicht das Maß der Ähnlichkeit mit einer vorauszusetzenden echten Urkunde ausschlaggebend. Wohl aber müssen, soweit es sich um eine öffentliche Urkunde handelt, die jeweilig wesentlichen Förmlichkeiten zum Gegenstande der Nachahmung gemacht sein. Daraus wird sich dann naturgemäß stets eine gewisse Ähnlichkeit der angefertigten Urkunde mit der nachgeahmten ergeben. Die Ähnlichkeit als solche ist hiernach aber nicht das rechtlich Entscheidende.

Dies hat die Strafkammer verkannt. Sie stellt ausdrücklich fest, daß das Brandzeichen des südlichen Zuchtgebiets nach den maßgebenden Vorschriften, außer aus dem O noch aus einem durchgezogenen S und darüber einer Krone besteht, daß der Angeklagte aber nur das Zeichen O, nicht die beiden anderen Zeichen nachgeahmt hat. Waren diese beiden Zeichen also, worüber sich die Strafkammer nicht ausspricht, für die Eigenschaft des echten Brandzeichens als öffentlicher Urkunde wesentlich, d. h. hing dessen Eigenschaft als öffentliche Urkunde von dem so bezeichneten Inhalt und der so bezeichneten äußeren Form, also von diesen Förmlichkeiten, ab, so würde der Angeklagte hiernach eine öffentliche Urkunde nicht nachgeahmt d. h. nicht fälschlich angefertigt haben. Nach den bestehenden Vorschriften kann aber an der Wesentlichkeit der vorbeschriebenen Förmlichkeiten nicht gezwweifelt werden.

Das Brandzeichen soll so, wie es durch Gesetz und Ministerialbekanntmachung festgesetzt ist, bezeugen, daß das damit versehene Pferd in dem Rörungstermine zur Aufnahme in das Stutbuch geeignet befunden und darin eingetragen worden ist.

Vgl. Gesetz, betr. die Förderung der Pferdezuucht, vom 9. April 1897
4. April 1907.

Oldenb. G. Bl. von 1907 S. 523 Artt. 28. 44; Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung dieses Gesetzes, G. Bl. S. 546, § 5 A Nr. 34 B, Nr. 42 C Abs. 3. Nur in der so verordneten Gestalt sagt das Zeichen das aus, wozu es hiernach bestimmt erscheint. Der ein D bedeutende Kreis verkörpert für sich allein ohne die darüber befindliche Krone, mangels einer ihm Inhalt gebenden Vorschrift, keinerlei erkennbare Gedankenäußerung. Für den südlichen Zuchtbezirk ist aber auch das durchgezogene S wesentlich. Denn dieses allein weist auf ihn hin und damit nicht nur auf die Eigenschaft des Pferdes als eines diesem Zuchtbezirke zugehörigen Pferdes vom Schlage „des mittelschweren eleganten Wagenpferdes“, sondern auch auf den Aussteller des Zeichens (Ges. Art. 22 Abs. 2, Bekanntm. § 5 C Nr. 56 Abs. 2 c). Dieser ist für den südlichen Zuchtbezirk die amtliche Rörungskommission, unter deren Autorität und Verantwortung das Brandzeichen angebracht wird, und unter deren unmittelbarer Leitung auch die Führung des Stutbuchs steht (Bekanntm. § 5 C Nr. 54), während für den nördlichen Bezirk, der den Schlag „des eleganten schweren Wagenpferdes“

umfaßt (Ges. Art. 22 Abs. 2, Bekanntm. § 5 C Nr. 41 Abs. 2), die Anbringung des lediglich aus O und Krone bestehenden Zeichens durch den Vorstand des Züchterverbandes herbeigeführt wird, unter dessen alleinige Verantwortung auch die Führung des Stutbuchs — bei bloßer Oberaufsicht der Züchtungskommission — gestellt ist (Bekanntm. § 5 C Nr. 36). . . .

Ob der Angeklagte schon bei der Herstellung des vorbeschriebenen Zeichens die Absicht hatte, davon im Rechtsleben Gebrauch zu machen, würde für den Bestand des Urteils übrigens belanglos sein, da Angeklagter — sofern überhaupt eine öffentliche Urkunde nachgeahmt wäre — von der fälschlich, wenn auch ohne rechtswidrige Absicht angefertigten Urkunde tatsächlich im Rechtsleben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht hätte, indem er das mit dem Brandzeichen versehene Pferd unter Angabe einer Stutbuchnummer zum D.-Rennen anmeldete, sich darauf am Rennen beteiligte und so die Veranstalter des Rennens über die Voraussetzung für die Beteiligung daran täuschte, sie nämlich in den irrigen Glauben versetzte, das Pferd sei im Stutbuch eingetragen. Es wären danach jedenfalls die Voraussetzungen des § 270 St.G.B.'s gegeben.

Wenn hiernach der Urkunde wesentliche Förmlichkeiten, die sie, ihre Echtheit vorausgesetzt, erst zu einer öffentlichen machen könnten, fehlen, so würde äußerstenfalls unter dem Gesichtspunkte des § 268 St.G.B. für versuchte Urkundenfälschung Raum bleiben. Dies träfe aber nur zu, wenn der Angeklagte bei der Herstellung des Brandzeichens tatsächlich den Willen hatte, alle im vorerörterten Sinne wesentlichen Merkmale des echten Stutbuchszeichens nachzuahmen, und wenn er lediglich durch irgend welche äußeren Umstände, wie Unzulänglichkeit der gewählten Mittel, Ungeschicklichkeit u. dgl. an der Durchführung seines Vorhabens gehindert wurde. Außerdem aber wäre erforderlich, daß er schon hierbei in rechtswidriger Absicht handelte, also mit dem Willen, von der Urkunde im Rechtsleben zu Täuschungszwecken Gebrauch zu machen. Das spätere tatsächliche Gebrauchmachen von dem Zeichen würde dagegen den Tatbestand versuchter Urkundenfälschung nicht setzen können, zumal wenn der Angeklagte zu dieser Zeit wußte, daß wesentliche Förmlichkeiten eines Stutbuchszeichens tatsächlich nicht nachgeahmt waren.

Andererseits hat die Strafkammer das Tatbestandsmerkmal der

Erstrebung eines Vermögensvorteils bei der von ihr vorausgesetzten Urkundenfälschung und den Tatbestand des Betrugs mit rechtsirriger Begründung verneint. Sie verwechselt dabei erkennbar Absicht mit Beweggrund und Endziel. Der Angeklagte mag sich aus Liebe zum Rennsport an den Rennen beteiligt haben und deshalb mag Erzielung von Geldgewinn nicht Beweggrund und Endziel bei seiner Beteiligung gewesen sein. Allein da bei den Rennen, wie festgestellt ist, Preise überhaupt ausgesetzt waren und die sportmäßige Beteiligung am Rennen auf die Absicht, das Rennen zu gewinnen, hinweist, so wäre hiernach an sich die Erlangung des Rennpreises von dem Willen des Angeklagten mitumfaßt. Der Angeklagte hat denn auch nach dem Urteilsinhalte die gewonnenen Preise nicht etwa abgelehnt, sondern angenommen. Andererseits fehlt auch sonst jeder mögliche Anhalt dafür, daß seine Beteiligung an den Rennen keine ernstliche gewesen sei. Damit würde das Begriffsmerkmal der Erstrebung eines Vermögensvorteils im Sinne des § 268 wie des § 263 St.G.B. erfüllt sein.

Das angefochtene Urteil unterlag daher der Aufhebung.